

## Nachtrag 12

### zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **16.11.2019** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 16./17.06.2017, wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

1. In Satz 2 wird der Verweis auf „§ 73 c Abs. 3“ und das Komma gestrichen und nach „75 Abs. 3a“ werden ein Komma und der Verweis auf „140a“ eingefügt.
2. Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Die nähere Ausgestaltung der sich aus § 75 Abs. 1a SGB V ergebenden Verpflichtung zur Meldung freier Termine an die Terminservicestelle obliegt dem Vorstand der KVN.“

#### **§ 6 wird wie folgt geändert:**

Der Verweis in § 6 Abs.4 S. 6 der Satzung der KVN auf § 28 der Wahlordnung wird in „§ 27 der Wahlordnung“ abgeändert;

#### **§ 14 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt ergänzt:**

Nach dem Wort „Ärzteblatt“ werden die Wörter „oder im Rundschreiben“ eingefügt.

#### **§ 15 Abs. 3 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:**

„Sonstige Regelungen und deren Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Sinne des § 14 in Kraft, sofern in der Regelung selbst nicht ausdrücklich ein abweichendes Datum vorgesehen ist.“

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 16.11.2019 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 08.05.2020 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 14.05.2020



Dr. Christoph Titz  
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN